

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Günzburg

Az.: 1 C 640/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
3347/20

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Günzburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 21.01.2021 aufgrund des Sachstands vom 03.01.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 226,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.10.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 226,10 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist begründet. Die Klägerin kann Zahlung restlicher Reparatur-/ Verbringungskosten aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte in beantragter Höhe geltend machen gemäß §§ 398, 249 ff. BGB, § 7 Abs. 1, 17 StVG.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Zum einen hat die Beklagte nicht mehr substantiiert in Frage gestellt, dass der Kläger Eigentümer des unfallbeschädigten Pkw ist, nachdem dieser eine Rechnung nebst Zulassungsbescheinigung vorgelegt hat. Dieser Vortrag ist zugestanden, ohne dass der Zeuge [REDACTED] noch hätte vernommen werden müssen (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Auch ist die Abtretung wirksam erfolgt. Die vorgelegte Abtretungserklärung ist rechtlich nicht zu beanstanden und der diesbezügliche Einwand der Beklagten verfährt nicht. Die Abtretung erfolgt ausweislich des Wortlauts erfüllungshalber. Vereinbart wird, dass eine Inanspruchnahme des Geschädigten weiterhin möglich sein soll, was dem Wesen der Leistung erfüllungshalber auch entspricht (vgl. BeckOGK/Looschelders, 1.12.2020, BGB § 364 Rn. 48, 49). Im vorletzten Satz wird klargestellt, dass dies bei ausbleibender oder nur teilweiser Zahlung durch den Zessionaren in Betracht kommt. Im von der Beklagten in Frage gestellten letzten Satz ist hierauf bezugnehmend bestimmt, dass die Inanspruchnahme des Geschädigten gegen Rückabtretung „der noch offenen Forderung“ erfolgen soll. Schon aus der Formulierung „Rückabtretung“ lässt sich schlie-

ßen, dass hiermit nur die ursprünglich abgetretene Schadensersatzforderung gemeint sein kann. Gegenstand der Abtretung wie Rückabtretung sollen also identisch sein. Schon aufgrund dieser unmissverständlichen Formulierung kann das Gericht dem Satz nicht dieselbe Bedeutung beimessen, wie die Beklagte, § 133, 157 BGB.

Der geltend gemachte Anspruch ist auch der Höhe nach begründet. Wie die klägerseits bemühte zitierte Rechtsprechung ist auch das erkennende der Auffassung, dass der Zedent gemäß § 249 Abs. 1 BGB den Ersatz der berechneten Verbringungskosten verlangen kann, selbst wenn sie geringfügig über dem liegen, was im Rahmen der Schadensfeststellung durch den Gutachter angesetzt ist und selbst wenn dem Gericht bekannt ist, dass Verbringungskosten in der veranschlagten Höhe eher über dem liegen dürften, was ortsüblich ist. Dies ist aber das Problem des Geschädigten nicht. Nachdem dieser auf Basis eines Gutachtens den Reparaturauftrag erteilt hat, fällt dies in die Risikosphäre des Schädigers (sog. Werkstatt- und Prognoserisiko, vgl. z.B. (BeckOK BGB/Johannes W. Flume, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 249 Rn. 185, Berz/Burmann StraßenverkehrsR-HdB, 5. B. Der Fahrzeugschaden im Einzelnen Rn. 40, beck-online). Der Geschädigte hat sich korrekt verhalten, indem er den Schaden durch einen qualifizierten Gutachter hat feststellen lassen und auf dieser Basis den Reparaturauftrag erteilt hat.

Hierauf kann sich auch die Zedentin berufen. Der Schadensersatzanspruch wird in der vollen Höhe abgetreten und verändert sich nicht, nur weil es sich bei der Zedentin um den ausführenden Reparaturbetrieb handelt. Etwaige Ansprüche wegen überhöhter Rechnungspositionen kann sich die Beklagte vom Geschädigten abtreten lassen. Eine solche Abtretung ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Günzburg
Ichenhauser Straße 16
89312 Günzburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Günzburg, 26.01.2021

, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig